

ZENTRALINSTITUT LATEINAMERIKA- INSTITUT

Bearbeiter: Dr. Urs Müller-Plantenberg
Lateinamerika-Institut, Tel.: 838 30 95
Dr. Renate Kunze, ZUV VC, Tel.: 838 735 30

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium in den Teilstudiengängen Altamerikanistik und Lateinamerikanistik mit dem Abschluß der Magistra artium oder des Magister artium am Zentralinstitut Lateinamerika-Institut der Freien Universität Berlin vom 15. April 1997

Auf Grund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Gesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), hat der Institutsrat des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut der Freien Universität Berlin am 15. April 1997 die folgende Studienordnung erlassen.

1. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsvoraussetzungen

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für die Teilstudiengänge Altamerikanistik und Lateinamerikanistik am Lateinamerika-Institut der Freien Universität Berlin.

(2) Das Studium der Altamerikanistik und der Lateinamerikanistik kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Bedingungen aufgenommen werden.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzung für das Studium der Altamerikanistik sind ausreichende Kenntnisse des Spanischen.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung für das Studium der Lateinamerikanistik sind ausreichende Kenntnisse des Spanischen oder des Brasilianischen Portugiesisch.

(5) Ausreichende Sprachkenntnisse werden entsprechend der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin vom 7. Juni 1995 (insbes. § 3) gefordert. Der Nachweis der in Abs. 3 und 4 geforderten Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der in Satz 1 genannten Satzung durch die dort erwähnten formalen Nachweise oder durch einen obligatorischen Sprachtest, der für Spanisch von der Zentraleinrichtung Sprachlabor, für Brasilianisches Portugiesisch vom Lateinamerika-Institut durchgeführt wird.

(6) Studierende, die zu Studienbeginn nicht über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, erwerben diese in Vorstudien Sprachkursen. Der Umfang der Vorstudien Sprachkurse beträgt für Spanisch 16 Semesterwochenstunden, für Brasilianisches Portugiesisch 12 Semesterwochenstunden.

(7) Für diejenigen Studierenden, bei denen die im Sprachtest nachgewiesenen Sprachkenntnisse nicht in vollem Umfang den in Absatz 3 und 4 geforderten Kenntnissen entsprechen, werden studienbegleitende Sprachkurse angeboten, in denen die fehlenden Kenntnisse erworben werden können. In diesem Fall werden Studierende gemäß der in Absatz 5 genannten Satzung für höchstens vier Semester befristet imma-

trikuliert. Die Befristung wird aufgehoben, sobald der Sprachtest in allen Teilen bestanden ist. Wird der Test nicht bis zum Ablauf der befristeten Immatrikulation in allen Teilen bestanden, so ist die Weiterführung des Studiums im betreffenden Teilstudiengang an der Freien Universität Berlin nicht möglich.

§ 2

Das Lateinamerika-Institut

(1) Das Lateinamerika-Institut ist ein interdisziplinäres Zentralinstitut für Lehre und Forschung.

(2) Hauptgegenstand der wissenschaftlichen Arbeit am Lateinamerika-Institut ist die Problematik der sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklung Lateinamerikas.

§ 3

Allgemeine Ausbildungsziele

Das Studium am Lateinamerika-Institut soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen,

- Probleme Lateinamerikas in ihrer geschichtlichen Dynamik, ihren Beziehungen zueinander und zu anderen Problembereichen zu erkennen, methodisch adäquat und kritisch zu analysieren und größeren Zusammenhängen zuzuordnen,
- in ihrer künftigen beruflichen Tätigkeit mit lateinamerikanischen Problemen zusammenhängende Fragen - je nach dem Grad ihrer Spezialisierung - weitgehend selbständig zu bearbeiten und zu lösen,
- in ihrem beruflichen und gesellschaftspolitischen Handeln praktische und verantwortliche Konsequenzen aus ihrer Kenntnis über Lateinamerika zu ziehen und im Rahmen der sich ihnen bietenden Möglichkeiten zur Überwindung der Unterentwicklung Lateinamerikas beizutragen.

§ 4

Allgemeine Ausbildungsinhalte

Allgemeine Ausbildungsinhalte des Studiums am Lateinamerika-Institut sind - je nach Studienphase und Grad der Spezialisierung in unterschiedlicher Zusammenstellung und Gewichtung -:

- Allgemeine Landeskunde des lateinamerikanischen Subkontinents;
- Sprachvermittlung (Spanisch, Brasilianisches Portugiesisch, Indianersprachen);
- theoretische und empirische Ansätze zur Erklärung der Ursachen, Auswirkungen und Tendenzen der sozioökonomischen und soziokulturellen Situation - insbesondere in deren Beziehung zu den Industrieländern - sowie der wichtigsten Strategien zur wirtschaftlichen Entwicklung;
- schwerpunktmäßige Befassung mit ausgewählten Problemen und Ländern;
- Methodik der wissenschaftlichen Arbeit in bezug auf Lateinamerika;
- Orientierung über Berufsfelder, innerhalb derer die am Lateinamerika-Institut erworbenen Kenntnisse angewandt werden können.

§ 5

Berufsorientierung

(1) Gemäß dem interdisziplinären Charakter des Lateinamerika-Instituts kann die Ausbildung am Lateinamerika-Institut nicht für ein fest umschreibbares Berufsfeld erfolgen. Die Ausbildung am Lateinamerika-Institut muß in Rechnung stellen, daß die meisten Absolventinnen und Absolventen sich in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit nicht ausschließlich oder überwiegend mit lateinamerikanischen Fragen befassen werden; darauf müssen auch die Studierenden die

Planung ihres Studiums am Lateinamerika-Institut ausgerichtet durch Fächerkombinationen, die eine Berufstätigkeit ohne Lateinamerika-Bezug ermöglichen.

(2) Beispiele für Tätigkeitsfelder, in denen eine nicht bloß beiläufige Befassung mit lateinamerikanischen Fragen möglich ist, sind - je nach den gewählten Fächerkombinationen und Schwerpunkten -:

- a) Erziehung, Ausbildung
 - Hochschulbereich
 - Sekundarschulbereich (Geschichte, Sozialkunde, Geographie, Spanisch)
 - Erwachsenenbildung
 - Sprachausbildung
 - höherer Dienst in wissenschaftlichen Bibliotheken
- b) Auswärtige Beziehungen
 - Entwicklungshilfe-Verwaltung
 - Internationale Organisationen
 - Auswärtiger Dienst
- c) Kommunikation
 - Journalismus
 - Massenmedien
 - Verlagswesen
- d) andere Unternehmen der Privatwirtschaft
- e) Parteien, Verbände, Stiftungen, Kirchen.

Jedoch ist in allen diesen Tätigkeitsfeldern die Zahl der Plätze für Lateinamerikaspezialistinnen und -spezialisten äußerst begrenzt.

§ 6 Fächer

(1) Fächer, die am Lateinamerika-Institut im Haupt- und Nebenfach studiert werden können, sind

- Altamerikanistik (Archäologie, Ethnologie, Sprachwissenschaft, Anthropologie des indianischen Amerika) und
- Lateinamerikanistik (Sprachen, Literaturen und Kulturen Lateinamerikas).

Wegen der knappen Ausstattung des Lateinamerika-Instituts müssen in diesen beiden Fächern zur Ergänzung und Vertiefung Lehrveranstaltungen an Fachbereichen verwandter Fächer besucht werden. Studienabschluß ist die Magisterprüfung gemäß der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991.

(2) Außerdem bietet das Lateinamerika-Institut Möglichkeiten der Spezialisierung in den folgenden Studiengängen bzw. Teilstudiengängen:

- Geschichte,
- Politikwissenschaft,
- Soziologie und
- Volkswirtschaftslehre

Diese Studiengänge bzw. Teilstudiengänge können nur innerhalb der jeweiligen Fachbereiche absolviert werden; einen besonderen auf lateinamerikanische Probleme bezogenen Studiengang mit eigenem Abschluß gibt es in diesen Fächern nicht. Der Besuch von Lehrveranstaltungen am Lateinamerika-Institut dient der Spezialisierung in einem auf Lateinamerika bezogenen Teilgebiet des jeweiligen Studienganges bzw. Teilstudienganges, insbesondere im Rahmen des in den jeweiligen Studienordnungen vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlbereichs. Für die möglichen Arten der Abschlüsse und deren Voraussetzungen sind die von den jeweiligen Fachbereichen erlassenen Prüfungsordnungen verbindlich. Da die Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Lateinamerika-Instituts auch Mit-

glieder der jeweiligen Fachbereiche sind, ist es in der Regel möglich, die durch das Studium am Lateinamerika-Institut erworbenen Spezialkenntnisse zum Thema der schriftlichen oder eines mündlichen Teils der Abschlußprüfung zu machen. Die Prüfungen finden an den Fachbereichen und unter deren Leitung statt. Innerhalb dieser Studiengänge bzw. Teilstudiengänge bietet das Lateinamerika-Institut überwiegend Lehrveranstaltungen für Studierende im Hauptstudium an.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Sprachkurse
für Brasilianisches Portugiesisch sowie verschiedene Indiangsprachen. Am Zentralen Sprachlabor der Freien Universität Berlin werden Sprachkurse für Spanisch für die Studierenden des Lateinamerika-Instituts angeboten.

(2) Übungen
zur Erarbeitung eines Problembereiches.

(3) Hauptseminare
zur Vertiefung und weitgehend selbständigen Erarbeitung bestimmter Fragestellungen.

(4) Vorlesungen
zur Vermittlung von Kenntnissen, die von den Studierenden nicht oder nur schwer selbst erarbeitet werden können.

(5) Colloquien
insbesondere zur Vermittlung von Forschungsergebnissen und zur Diskussion aktueller Probleme

(6) Projektkurse
dienen dazu, Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich nach dem Prinzip des forschenden Lernens über mehrere Semester hinweg in bestimmte Problembereiche einzuarbeiten.

(7) Forschungsprojektgruppen
Fortgeschrittene Studierende am Ende des Hauptstudiums, die sich im Hinblick auf eine Abschlußarbeit und/oder eine mögliche Berufstätigkeit schwerpunktmäßig auf Lateinamerika spezialisieren, erhalten die Möglichkeit, sich in der Form von Forschungsprojektgruppen an der Forschungstätigkeit des Instituts zu beteiligen. Forschungsprojektgruppen zählen als Projektkurse im Schwierigkeitsgrad von aufbauenden Veranstaltungen. Auf Grund der engen Verbindung mit der Forschung ist die Teilnahme regelmäßig begrenzt.

(8) Exkursionen
Im Rahmen einzelner Projekte finden ein- bis dreimonatige Exkursionen nach Lateinamerika statt, die Studierenden im Hauptstudium Gelegenheit geben sollen, Probleme Lateinamerikas in eigener Anschauung zu erarbeiten.

(9) Grundkurse
zur Einführung in Problembereiche in zeitlich konzentrierter Form.

(10) Tutorien
zur Ergänzung der Einführungsveranstaltung in Altamerikanistik und Lateinamerikanistik und zur besonderen Betreuung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern.

§ 8 Schwierigkeitsgrad von Lehrveranstaltungen

Nach ihrem Schwierigkeitsgrad und den zur Teilnahme erforderlichen Voraussetzungen werden unterschieden:

(1) Einführende Veranstaltungen

Einführende Veranstaltungen (in der Regel Vorlesungen, Übungen und Grundkurse) in den Fächern Altamerikanistik und Lateinamerikanistik wenden sich an Studierende im Grundstudium. Die Veranstaltungen, insbesondere die Einführung in die Altamerikanistik und in die Lateinamerikani-

stik sowie in die Methodologie literaturwissenschaftlichen Arbeitens sollen berücksichtigen, daß die Studierenden am Anfang ihres Studiums stehen.

Einführende Veranstaltungen für Studierende der in § 6 Abs. 2 Satz 1 genannten Studiengänge bzw. Teilstudiengänge wenden sich an Studierende am Ende des Grund- oder zu Beginn des Hauptstudiums und setzen Grundkenntnisse in den jeweiligen Fächern voraus.

(2) Weiterführende Veranstaltungen

Weiterführende Veranstaltungen dienen der Vertiefung in bestimmten Problemkreisen und bereiten den Studienabschluß vor. Sie wenden sich in der Regel an Studierende im Hauptstudium. Grundkenntnisse über Lateinamerika werden vorausgesetzt. Teilnahmebedingung ist in der Regel auch Sicherheit im Leseverständnis spanisch- und/oder brasilianisch-portugiesisch- sowie englischsprachiger Fachliteratur.

§ 9

Interdisziplinarität

(1) Gemäß dem interdisziplinären Charakter des Lateinamerika-Instituts dienen alle Lehrveranstaltungen der Erarbeitung eines Problembereiches und wenden sich daher nicht nur an Studierende eines einzelnen Faches.

(2) Darüber hinaus finden interdisziplinäre Veranstaltungen unter gemeinschaftlicher Leitung von Dozentinnen und Dozenten verschiedener Fächer statt, wenn der zu bearbeitende Problembereich dies erfordert.

(3) Interdisziplinäre Veranstaltungen sollen insbesondere als gemeinsame einführende Lehrveranstaltungen für Studierende aller am Institut vertretenen Fächer regelmäßig angeboten werden.

§ 10

Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen dienen der Diagnose des Lehrerfolgs der Dozentinnen und Dozenten und des Lernerfolgs der Studierenden. Sie setzen die ständige und individuelle didaktische Strukturierung von Lehren und Lernen voraus und dienen der Förderung der Studierenden.

(2) Leistungskontrollen finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Leistungsnachweise werden im Anschluß an die jeweilige Lehrveranstaltung auf Grund von regelmäßiger Teilnahme, der Beurteilung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen oder schriftlichen Seminarbeiträgen (Protokolle, Thesen, Referate, Hausarbeiten) erteilt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme hat die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in der ersten Lehrveranstaltung des Semesters bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihnen zu besprechen, ehe sie gemäß den konkreten Ausbildungszielen festgelegt werden. Werden Leistungen in Leistungsnachweisen in Altamerikanistik und Lateinamerikanistik bewertet, so geschieht das gemäß § 25 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung. Die Studierenden haben das Recht auf eine differenzierte Beurteilung und individuelle Besprechung ihrer Leistungen. Als Gruppenarbeiten angefertigte Seminararbeiten können nur dann Grundlage einer Beurteilung sein, wenn die Einzelleistungen der Studierenden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(3) Die Leistungsnachweise können von allen zur selbständigen Lehre berechtigten Lehrkräften ausgestellt werden. Sollen Leistungsnachweise gemäß § 13 a und § 14 Abs. 3 bzw. § 23 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung als studienbegleitende Prüfungsleistungen gelten, so müssen sie allerdings von Lehrkräften ausgestellt und benotet sein, die für die jeweilige Prüfung prüfungsberechtigt sind.

(4) Die Anerkennung von an anderen Institutionen der Freien Universität Berlin (Fachbereiche, Zentralinstitute, Zentraleinrichtungen) oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Leistungsnachweisen und Studienzeiten regelt sich für Altamerikanistik und Lateinamerikanistik nach § 9 der Satzung für Studienan gelegenheiten.

§ 11

Begleitende Studienberatung

(1) Die vielfältigen Möglichkeiten der Fächerkombinationen und Schwerpunktbildungen, das insbesondere für die Neumatrikulierten unübersichtliche Verhältnis zwischen dem Studium am Lateinamerika-Institut und dem Studium an anderen Fachbereichen, die offene und unsichere Situation der Berufsperspektiven und die aus alledem resultierende Notwendigkeit einer weitgehenden Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit beim Studium am Lateinamerika-Institut machen eine eingehende Studienberatung und Studienfachberatung im gesamten Verlauf des Studiums am Lateinamerika-Institut besonders notwendig.

(2) In allgemeinen Fragen des Studiums gibt die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin Auskunft. Für die Studienfachberatung am Lateinamerika-Institut sind der oder die Beauftragte für Studienfachberatung, studentische Hilfskräfte sowie alle Dozentinnen und Dozenten zuständig. Darüber hinaus soll eine studentische Studienberatung gefördert werden.

(3) Bei Aufnahme des Studiums am Lateinamerika-Institut sollen sich alle Studierenden individuell von einer Dozentin oder einem Dozenten beraten lassen. Zusätzliche Studienfachberatung wird in den Übungen und Tutorien zur Einführung in die Altamerikanistik und in die Lateinamerikanistik angeboten.

2. Sprachausbildung

§ 12

Sprachliche Erfordernisse

(1) Studierende der Altamerikanistik haben zu Beginn des Grundstudiums gemäß § 1 Abs. 3 die notwendigen Grundkenntnisse des Spanischen nachzuweisen.

(2) Studierende der Lateinamerikanistik haben zu Beginn des Grundstudiums gemäß § 1 Abs. 4 die notwendigen Grundkenntnisse des Spanischen oder des Brasilianischen Portugiesisch nachzuweisen

§ 13

Sprachausbildung während des Fachstudiums

(1) Für Studierende der Altamerikanistik sollen die Kenntnisse der spanischen Sprache während des Grundstudiums weiter ausgebaut werden. Dazu dienen insbesondere die beiden Sprachkurse zum Leseverständnis und schriftlichen Ausdruck sowie zum Hörverständnis und mündlichen Ausdruck im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden. Die Sprachausbildung in den Indianersprachen wendet sich insbesondere an die Studierenden der Altamerikanistik. In diesen Sprachen lassen sich Ziele, Inhalte, Gliederung und Verfahren der Ausbildung nur von den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten unter Berücksichtigung der Ausbildungserfordernisse der Studierenden entwickeln.

(2) Für Studierende der Lateinamerikanistik gehört der Spracherwerb in den lateinamerikanischen Hauptsprachen (Spanisch und Brasilianisches Portugiesisch) zum Kernbestand ihrer Studien. Die Sprachausbildung muß deshalb kontinuierlich während des Grundstudiums betrieben und auch während des Hauptstudiums fortgesetzt werden. Während

des Grundstudiums dienen dazu insbesondere die beiden Sprachkurse zum Leseverständnis und schriftlichen Ausdruck sowie zum Hörverständnis und mündlichen Ausdruck im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden.

§ 14

Ausbildungsgliederung

(1) Die gemäß § 12 erforderlichen Sprachkenntnisse werden in Vorstudien Sprachkursen vermittelt, die für Spanisch am Zentralen Sprachlabor der Freien Universität, für Brasilianisches Portugiesisch am Lateinamerika-Institut stattfinden.

(2) Für die Studierenden des Grund- und Hauptstudiums werden im Lateinamerika-Institut und am Zentralen Sprachlabor der Freien Universität weitere Sprachkurse, Konversationsübungen, Übersetzungsübungen, Diskussionen über fachsprachliche Texte sowie andere Lehrveranstaltungen in spanischer oder brasilianisch-portugiesischer Sprache durchgeführt.

§ 15

Ausbildungsinhalte

Aufgabe und Ziel der sprachpraktischen Ausbildung ist der Erwerb einer angemessenen rezeptiven und produktiven Beherrschung der gesprochenen und geschriebenen jeweiligen Sprache.

§ 16

Ausbildungsverfahren

(1) Die Sprachausbildung geht von der grundsätzlichen Voraussetzung aus, daß die Sprachvermittlung ihrem Inhalt nach in engem Bezug zu der gesellschaftlichen Entwicklung der Länder erfolgen soll.

(2) Zur Ergänzung der Sprachausbildung ist ein mehrmonatiger Landesaufenthalt der Studierenden in Spanien, Portugal oder Lateinamerika angezeigt.

§ 17

Leistungskontrollen in der Sprachausbildung

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Kursen und anderen Veranstaltungen der Sprachausbildung wird - gegebenenfalls auf der Grundlage von Tests - bescheinigt.

3. Altamerikanistik

§ 18

Definition und Gegenstand des Faches

Die Altamerikanistik ist vorwiegend ein sozial- und kulturwissenschaftliches Fach, das von einem geschichtlichen und gesellschaftlichen Erkenntnisinteresse bestimmt wird. Sie beschäftigt sich mit der Ethnologie, Sprachwissenschaft, Archäologie und Anthropologie des indianischen Amerika. Die Hauptthemen der Altamerikanistik bilden die Untersuchung des Ursprungs, der Formen und Entwicklung der verschiedenen indianischen Kulturen in der voreuropäischen Zeit und nach dem Kontakt mit den Europäern bis in die Gegenwart hinein.

§ 19

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

(1) Am Lateinamerika-Institut wird die Altamerikanistik mit den regionalen Schwerpunkten Andenländer und Mesoamerika studiert. Bei der Analyse und Darstellung der Geschichte der indianischen Gesellschaften vor der Eroberung durch die Europäer wird insbesondere mit den Methoden der Archäologie und der kritischen Interpretation schriftli-

cher Quellen gearbeitet. Die koloniale und nachkoloniale Geschichte der indianischen Gesellschaften und der aus ihnen hervorgegangenen Segmente der lateinamerikanischen Länder wird mit den Methoden der Geschichtswissenschaft sowie mit denen der Sozialwissenschaften, insbesondere der Ethnologie erschlossen. Die Kenntnis und Analyse der indianischen Sprachen, insbesondere mit den Methoden der Soziolinguistik, bildet dabei einen wichtigen Bestandteil der Erkenntnis.

(2) Der Umfang des Gegenstandes und der Methoden der Altamerikanistik verlangt von den Studierenden des Faches eine frühzeitige Spezialisierung, die jedoch auf dem Hintergrund einer umfassenden Kenntnis stattfinden soll. Bei der Spezialisierung sollen die Studierenden je nach Art ihres spezifischen Arbeitsgebietes eine Reihe anderer Spezialwissenschaften hinzuziehen wie Ur- und Frühgeschichte, Geschichte Latein- und Angloamerikas, Lateinamerikanistik, Ethnologie und Entwicklungssoziologie.

(3) Der Umfang der Anforderungen, die an die Studierenden der Altamerikanistik gestellt werden, kann vom Lehrangebot des Lateinamerika-Institut nicht voll abgedeckt werden. Für die Studierenden bedeutet das die Einbeziehung von Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche und einen hohen Anteil selbständigen Studiums anhand der einschlägigen Literatur.

§ 20

Studienfachkombinationen

(1) Altamerikanistik kann am Lateinamerika-Institut als Hauptfach (mit zwei Nebenfächern oder einem zweiten Hauptfach) oder als Nebenfach studiert werden. Gemäß § 4 der Magisterprüfungsordnung sind Kombinationen mit allen im Anhang 2 der Magisterprüfungsordnung genannten Fächer möglich. Nur ist gemäß § 4 Abs. 1 b der Magisterprüfungsordnung eine Kombination zwischen den beiden nahe verwandten Fächern Altamerikanistik und Ethnologie dann ausgeschlossen, wenn sie beide als Hauptfach studiert werden sollen und eine hinreichende fachliche Breite des Studiums nicht gewährleistet ist. Empfohlen werden Kombinationen der Altamerikanistik mit sozial-, wirtschafts-, geschichts-, kunst-, religions- oder sprachwissenschaftlichen Fächern.

(2) Bei der Entscheidung, ob Altamerikanistik als Haupt- oder Nebenfach studiert werden soll, sowie bei der Auswahl der Fächerkombination sollte berücksichtigt werden, daß das Studium der Altamerikanistik allein ein nur sehr begrenztes Berufsfeld erschließt.

§ 21

Fachspezifische Ausbildungsziele

Ziel der Ausbildung im Hauptfach Altamerikanistik ist es, die Studierenden zur wissenschaftlichen Arbeit in der Beschäftigung mit dem indianischen Amerika zu befähigen. Ziel der Ausbildung im Nebenfach ist es, die Studierenden mit den Grundtatsachen und -methoden des Faches vertraut zu machen, so daß sie diese bei der Berufsausübung in einer anderen Disziplin angemessen berücksichtigen können.

§ 22
Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung im Fach Altamerikanistik umfaßt die folgenden Inhalte:

Bereiche	Methode	Fachbegleitung im Lateinamerika-Institut	Mögliche Fachbegleitung durch die folgenden systematischen Wissenschaften
A Die Entwicklung der vorspanischen Kulturen in Amerika 1. Mesoamerika 2. Andengebiet 3. andere Gebiete	Archäologische Grabungsmethoden, Interpretation von Grabungsfunden, Ikonographische Interpretation, Schriftanalyse und Interpretation, Ethnohistorische Interpretation		Ethnologie Soziologie Ur- und Frühgeschichte Kunstgeschichte Religionswissenschaft Geowissenschaften
B Die Kulturen der letzten vorspanischen Zeit 1. Mesoamerika 2. Andengebiet 3. andere Gebiete	wie oben und Interpretation von kolonialspanischen Quellen (Chroniken und Verwaltungsakten), indianische Quellen in europäischer Schrift		wie oben
C Die indianische Bevölkerung in der Kolonialzeit 1. Mesoamerika 2. Andengebiet 3. andere Gebiete	Interpretation von kolonialspanischen Quellen und indianischen Quellen in europäischer Schrift	Geschichte	wie oben mit Ausnahme der Ur- und Frühgeschichte und der Kunstgeschichte
D Die Geschichte der indianischen Bevölkerung im 19. und 20. Jahrhundert 1. Mesoamerika 2. Andengebiet 3. andere Gebiete	Interpretation von schriftlichen Quellen und oraler Tradition	Geschichte Soziologie Lateinamerikanistik Politikwissenschaft	wie oben und Wirtschaftswissenschaft
E Sozialanthropologie 1. Mesoamerika 2. Andengebiet 3. Indianische Gruppen Südamerikas außerhalb des Andengebietes	Felduntersuchung	Soziologie Geschichte	wie oben, insbesondere Ethnologie und Entwicklungssoziologie
F Indianische Sprachen 1. Grundkenntnisse indianischer Sprachen 2. Sprachwissenschaftliche Analyse indianischer Sprachen			allgemeine Sprachwissenschaft

§ 23**Ausbildungsgliederung**

Das Studium gliedert sich gemäß § 24 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes in Grund- und Hauptstudium.

§ 24**Regelstudienzeit**

Das Haupt- und Nebenfachstudium der Altamerikanistik dauert in der Regel neun Semester einschließlich der Magisterprüfung.

§ 25**Sprachliche Erfordernisse**

(1) Dringend erwünscht ist - außer den notwendigen Kenntnissen des Spanischen - die zumindest passive Beherrschung der englischen Sprache. Erwünscht sind außerdem Kenntnisse des Französischen und des Portugiesischen sowie des Spanischen der Kolonialzeit.

(2) Erforderlich für das Studium der Altamerikanistik am Lateinamerika-Institut ist weiterhin die Kenntnis der Grundzüge mindestens einer Indianersprache. Sie soll während des Grundstudiums durch den Besuch zweier aufeinander aufbauender Sprachkurse in einer der Indianersprachen erworben werden.

§ 26**Grundstudium**

(1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester.

(2) Der Umfang des Grundstudiums beträgt - ohne Berücksichtigung der Sprachkurse in Spanisch, aber unter Einbezug der Sprachkurse in den Indianersprachen - im Hauptfach mindestens 30 Semesterwochenstunden, im Nebenfach mindestens 18 Semesterwochenstunden.

(3) Pflichtveranstaltung im Grundstudium der Altamerikanistik ist die Übung (mit Tutorium) zur Einführung in das Studium der Altamerikanistik, die in einem der ersten beiden Semester besucht werden soll.

(4) Als Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium müssen im Hauptfach mindestens sechs, im Nebenfach mindestens fünf einführende Veranstaltungen der Altamerikanistik im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 besucht werden. Von diesen Veranstaltungen soll mindestens je eine den oben in § 22 bezeichneten Bereichen A bis E zuzurechnen sein. Mindestens je zwei dieser Veranstaltungen sollen Themen aus dem mesoamerikanischen Raum und Themen aus dem Andenraum und mindestens ein Thema aus einem dritten Gebiet behandeln.

(5) Von den Hauptfachstudierenden der Altamerikanistik muß im Grundstudium als Wahlpflichtveranstaltung mindestens eine der folgenden Veranstaltungen des Instituts für Ethnologie besucht werden: Soziale Organisation, Wirtschaft, Klassenlose Gesellschaften und Formation des Staates, Denkweisen.

(6) Wahlveranstaltungen sind alle einführenden Veranstaltungen der Altamerikanistik. Erwünscht ist ebenfalls die Teilnahme an weiteren der in Absatz 5 genannten Veranstaltungen des Instituts für Ethnologie sowie an Veranstaltungen anderer Fächer, soweit sie der Fachbegleitung dienen und methodisch oder inhaltlich einen Bezug zu den Ausbildungsinhalten der Altamerikanistik erkennen lassen.

§ 27**Abschluß des Grundstudiums**

(1) Die Meldung zum Abschlußverfahren des Grundstudiums soll am Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters an den

Magisterprüfungsausschuß des Lateinamerika-Instituts erfolgen. Dafür bedarf es der in § 14 Abs. 2 und 3 der Magisterprüfungsordnung aufgeführten Nachweise und Erklärungen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums der Altamerikanistik ist durch Bescheinigungen zu belegen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen in einer der Indianersprachen sowie an den beiden Spanisch-Sprachkursen zum Leseverständnis und schriftlichen Ausdruck sowie zum Hörverständnis und mündlichen Ausdruck ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Für im Hauptfach mindestens vier, im Nebenfach mindestens zwei der nach § 26 Abs. 4 notwendigen Wahlpflichtveranstaltungen sind gemäß § 13a) der Magisterprüfungsordnung benotete Leistungsnachweise zu erbringen, die Angaben über Art und Gegenstand der erbrachten Leistung enthalten. Bei diesen Leistungen muß es sich um Referate oder schriftliche Hausarbeiten handeln. Eine mündliche oder schriftliche Abschlußprüfung am Ende von Lehrveranstaltungen findet nicht statt.

(3) Die Studierenden sollten außerdem nach Erbringung aller erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise an einer eingehenden Studienfachberatung bei einer hauptberuflichen Lehrkraft der Altamerikanistik über die Planung ihres Hauptstudiums teilnehmen.

§ 28**Hauptstudium**

(1) Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester.

(2) Im Hauptstudium sollen die Studierenden an die eigenständige Erarbeitung von Kenntnissen anhand von Primärquellen herangeführt werden. Die Studierenden sollen gründliche Kenntnisse zu einem oder mehreren Schwerpunkten erwerben. Diese Schwerpunkte sollen nicht zu eng gefaßt werden, jedoch besteht die Wahl, sich zum Beispiel in der Kenntnis einer historischen Epoche oder aber regional zu spezialisieren. Das Studium erfolgt vornehmlich in problem- und projektorientierten Seminaren.

(3) Der Umfang des Hauptstudiums beträgt im Hauptfach mindestens 30 Semesterwochenstunden, im Nebenfach mindestens 12 Semesterwochenstunden.

(4) Als Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium müssen im Hauptfach mindestens 7, im Nebenfach mindestens 4 weiterführende Veranstaltungen der Altamerikanistik besucht werden. Von diesen Veranstaltungen sollen sich mindestens zwei mit dem Gebiet der gewählten regionalen und zeitlichen Spezialisierung beschäftigen. Von den übrigen Veranstaltungen soll sich eine mit einer anderen Epoche der gewählten Region, eine weitere mit einer anderen Region beschäftigen.

(5) Von den Studierenden des Hauptfachs Altamerikanistik muß im Hauptstudium als Wahlpflichtveranstaltung mindestens ein weiterer Kurs von zwei Semesterwochenstunden in einer Indianersprache besucht werden.

(6) Wahlveranstaltungen zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Semesterwochenstundenzahlen sind alle einführenden und weiterführenden Veranstaltungen der Altamerikanistik. Erwünscht ist hierbei vornehmlich die Teilnahme an Projektkursen, Forschungsseminaren und Exkursionen sowie an Veranstaltungen anderer Fächer, soweit sie der Fachbegleitung dienen und methodisch oder inhaltlich einen Bezug zu den Ausbildungsinhalten der Altamerikanistik erkennen lassen.

§ 29**Magisterprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung soll am Ende der Vorlesungszeit des 8. Semesters beim Magisterprü-

fungsrüfungsausschuß des Lateinamerika-Instituts erfolgen. Dafür bedarf es der in § 19 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung aufgeführten Nachweise und Erklärungen.

(2) Neben den in der Teilprüfungsordnung vom 15. April 1997 vorgesehenen benoteten Leistungsnachweisen zur Ersetzung der schriftlichen Klausur im Hauptfach müssen nach § 19 Abs. 2. Nr. 6 der Magisterprüfungsordnung im Hauptfach vier, im Nebenfach zwei Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Hauptstudiums der Altamerikanistik vorgelegt werden, mindestens zur Hälfte aus Hauptseminaren der Altamerikanistik. Alle diese Leistungsnachweise müssen schriftliche Arbeiten zur Grundlage haben und Angaben über den Gegenstand dieser Arbeiten enthalten.

(3) Im übrigen folgt die Durchführung der Magisterprüfung den Regelungen der Magisterprüfungsordnung.

4. Lateinamerikanistik

§ 30

Definition und Gegenstand des Faches

(1) Die Lateinamerikanistik ist ein sprach-, kultur- und literaturwissenschaftliches Fach, das von einem geschichtlichen Erkenntnisinteresse bestimmt wird.

(2) Gegenstand der Lateinamerikanistik sind vor allem die iberoromanischen Sprachen, Kulturen und Literaturen Lateinamerikas (Lateinamerikanisches Spanisch und Brasilianisches Portugiesisch) als Ausdruck und Faktor seiner gesellschaftlichen und kulturgeschichtlichen Entwicklung; also in der Literaturwissenschaft auch Trivalliteratur, Gebrauchstexte und Massenmedien sowie in der Linguistik auch alle regionalen, sozialen, fach- und kontextspezifischen Sprachvarianten.

(3) Das Studium der Lateinamerikanistik schließt die Beschäftigung mit anderen Disziplinen ein, die eine Kenntnis des weiteren Kontextes vermitteln, in dessen Zusammenhang die literarischen Phänomene verstanden werden müssen.

§ 31

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

(1) Am Lateinamerika-Institut wird das Fach "Lateinamerikanistik" mit Schwerpunkt auf der Literaturwissenschaft studiert. Eine sinnvolle Beschäftigung mit diesem Schwerpunkt beinhaltet jedoch die Einbeziehung von sprachwissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden.

(2) Der Umfang der Anforderungen, die an die Studierenden der Lateinamerikanistik gestellt werden, kann vom Lehrangebot des Lateinamerika-Institut nicht voll abgedeckt werden. Für die Studierenden bedeutet das vor allem in der Sprachwissenschaft die Einbeziehung von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Neuere Fremdsprachliche Philologien.

§ 32

Studienfachkombinationen

(1) Lateinamerikanistik kann am Lateinamerika-Institut als Hauptfach (mit zwei Nebenfächern oder einem zweiten Hauptfach) oder als Nebenfach studiert werden. Gemäß § 4 der Magisterprüfungsordnung sind Kombinationen mit allen im Anhang 2 der Magisterprüfungsordnung genannten Fächern möglich. Nur ist gemäß § 4 Abs. 1 b der Magisterprüfungsordnung eine Kombination zwischen den beiden verwandten Fächern Lateinamerikanistik und Romanische Philologie (Spanische Philologie) dann ausgeschlossen, wenn sie beide als Hauptfach studiert werden sollen und eine hinreichende fachliche Breite des Studiums nicht gewährleistet ist. Eine Kombination eines der beiden Fächer Lateinamerikanistik und Romanische Philologie (Spanische Philologie) als Hauptfach mit dem anderen und dem Fach Romanische Philologie (Portugiesische Philologie) als Nebenfächern empfiehlt sich nicht. Empfohlen werden besonders Kombinationen mit geschichts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen sprach- und literaturwissenschaftlichen Fächern.

(2) Bei der Entscheidung, ob Lateinamerikanistik als Haupt- oder Nebenfach studiert werden soll, sowie bei der Auswahl der Fächerkombination sollte berücksichtigt werden, daß das Studium der Lateinamerikanistik zur Zeit für kein bestimmtes Berufsfeld außerhalb des universitären Bereichs qualifiziert.

§ 33

Ausbildungsziele

(1) Das Studium soll die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten im Fach Lateinamerikanistik befähigen.

(2) Das Ziel der Ausbildung ist, die Studierenden zur selbständigen und kritischen Analyse literarischer, sprachlicher und kultureller Phänomene und zu deren Einordnung in gesellschaftliche und politische Zusammenhänge zu befähigen.

§ 34 Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildung im Bereich der Literaturwissenschaft ist in vier Unterbereiche nach historischen Perioden und nach besonderen Ausbildungsgegenständen gegliedert :

Periode	Gattung	Methodik	mögliche Fachbegleitung am Lateinamerika-Institut	mögliche Fachbegleitung an anderen Fachbereichen
Bereich				
A Vorkolonialzeit, Eroberungs- und Kolonialperiode	Lyrik Prosa Epik Schauspiel	unterschiedliche Methoden der Textinterpretation; historische und systematische Verfahren	Geschichte Altamerikanistik/Ethnologie	Literaturtheorie Linguistik Gesellschaftstheorie Philosophie Religionswissenschaft Spanische und portugiesische Geschichte Spanische und portugiesische Literatur
B 19. Jahrhundert; Unabhängigkeitskriege Bildung der Nationalstaaten	Versdichtung Polemische Prosa Roman erzählende Literatur	wie A	Geschichte Altamerikanistik/Ethnologie Ökonomie Politikwissenschaft Soziologie	wie A außer Religionswissenschaft, außerdem Geschichte der politischen und ökonomischen Entwicklung Englands, Nordamerikas und Deutschlands
C 20. Jahrhundert Neue Strukturen und Konsolidierung der Abhängigkeit; Versuche zu ihrer Überwindung	Lyrik Prosa (Essay Erzählungen) Theater	wie A	wie B	Literaturtheorie Linguistik Philosophie Französische, englische und nordamerikanische Literatur Geschichte der politischen und ökonomischen Entwicklung im 20. Jahrhundert bezüglich der Industriestaaten und Lateinamerikas
D 20. Jahrhundert wie C	Massenmedien und Volksliteratur	ökonomische und soziologische Analyse der Institutionen der Massenkommunikation (Massenmedien) Inhaltsanalyse Rezeptionsanalyse	wie B	Philosophie Religionswissenschaft Spanische und portugiesische Literatur Publizistik Psychologie (Massenpsychologie)

(2) In der Ausbildung im Bereich der Sprachwissenschaft sind unter anderen die folgenden Gegenstandsbereiche vertreten:

- Sprachbeschreibung,
- Sprachgeschichte,
- Sprachvariation,
- Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft,
- Geschichte der Sprachwissenschaft sowie
- weitere Teilgebiete mit interdisziplinären Bezügen, zum Beispiel Psycholinguistik oder Soziolinguistik.

§ 35 Ausbildungsgliederung

Das Studium gliedert sich gemäß § 24 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes in Grund- und Hauptstudium.

§ 36 Regelstudienzeit

Das Haupt- und Nebenfachstudium der Lateinamerikanistik dauert in der Regel 9 Semester einschließlich der Magisterprüfung.

§ 37 Sprachliche Erfordernisse

(1) Erforderlich für den Abschluß des Studiums der Lateinamerikanistik im Hauptfach ist – außer den notwendigen Kenntnissen der spanischen oder der brasilianisch-portugiesischen Sprache – die zumindest passive Beherrschung der anderen dieser beiden Sprachen, nachweisbar durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Intensivkurs von mindestens sechs Semesterwochenstunden, oder die Kenntnis der Grundzüge einer Indianersprache, nachweisbar durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden

Sprachkursen. Erwünscht sind außerdem Kenntnisse des Lateinischen, Englischen und Französischen.

(2) Während des gesamten Grundstudiums im Hauptfach wird berücksichtigt, daß die erforderlichen Kenntnisse der zweiten iberoromanischen Sprache in der Regel noch nicht vorausgesetzt werden können.

§ 38 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester.

(2) Im Grundstudium sollen die Studierenden Einblick in die Ziele und Gegenstände der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Sprachen, Literaturen, Kulturen und Gesellschaften Lateinamerikas erhalten und sich die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens aneignen.

(3) Der Umfang des Grundstudiums beträgt: - ohne Berücksichtigung der für den Spracherwerb notwendigen Sprachkurse - im Hauptfach mindestens 30 Semesterwochenstunden, im Nebenfach mindestens 14 Semesterwochenstunden.

(4) Pflichtveranstaltung im Grundstudium der Lateinamerikanistik ist die Übung (mit Tutorium) zur Einführung in das Studium der Lateinamerikanistik, die spätestens im zweiten Semester besucht werden soll.

(5) Pflichtveranstaltung im Grundstudium der Lateinamerikanistik ist außerdem eine Übung zur Methodologie literaturwissenschaftlichen Arbeitens in der Lateinamerikanistik.

(6) Als Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium müssen im Hauptfach mindestens vier, im Nebenfach mindestens zwei weitere einführende literaturwissenschaftliche Veranstaltungen der Lateinamerikanistik im Sinne von § 8 Abs. 1 besucht werden. Von diesen Veranstaltungen soll im Hauptfach mindestens je eine den oben in § 34 bezeichneten Bereichen A bis D zuzurechnen sein. Außerdem sollen Studierende des Hauptfachs mit dem Schwerpunkt Hispanoamerikanistik nach Möglichkeit eine dieser Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Bereich der Brasilianistik wählen und umgekehrt. Die Veranstaltungen im Nebenfach sind aus zwei verschiedenen der Bereiche A bis C zu wählen.

(7) Als Wahlpflichtveranstaltungen im Grundstudium müssen im Hauptfach außerdem mindestens drei sozialwissenschaftliche Veranstaltungen mit Schwerpunkt Lateinamerika besucht werden, im Nebenfach mindestens eine. Dabei kann es sich um allgemein einführende Veranstaltungen des Lateinamerika-Instituts oder um Veranstaltungen der Fächer Geschichte, Altamerikanistik, Soziologie, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft handeln.

(8) Von den Studierenden des Hauptfachs Lateinamerikanistik muß im Grundstudium als Wahlpflichtveranstaltung mindestens eine literaturtheoretische und eine sprachwissenschaftliche Übung besucht werden.

(9) Wahlveranstaltungen sind alle einführenden Veranstaltungen der Lateinamerikanistik. Erwünscht ist ebenfalls die Teilnahme an literaturtheoretischen, literatursoziologischen und sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen anderer Fachbereiche sowie an Veranstaltungen anderer Fächer, soweit sie der Fachbegleitung dienen und methodisch oder inhaltlich einen Bezug zu den Ausbildungsinhalten der Lateinamerikanistik erkennen lassen.

§ 39 Abschluß des Grundstudiums

(1) Die Meldung zum Abschlußverfahren des Grundstudiums soll am Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters an den Magisterprüfungsausschuß des Lateinamerika-Instituts erfolgen. Dazu bedarf es der in § 14 Abs. 2 und 3 der Magisterprüfungsordnung aufgeführten Nachweise und Erklärun-

gen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums der Lateinamerikanistik ist durch Bescheinigungen zu belegen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Kursen zum Leseverständnis und schriftlichen Ausdruck sowie zum Hörverständnis und mündlichen Ausdruck in der spanischen oder der brasilianisch-portugiesischen Sprache ist durch Leistungsnachweise zu belegen. Im Hauptfach sind für mindestens zwei der nach § 38 Abs. 4, 5 oder 6 notwendigen Wahlpflichtveranstaltungen, für eine der nach § 38 Abs. 7 notwendigen Veranstaltungen und für eine sprachwissenschaftliche Übung benotete Leistungsnachweise zu erbringen, die Angaben über Art und Gegenstand der erbrachten Leistung enthalten. Bei diesen Leistungen muß es sich um Referate oder schriftliche Hausarbeiten handeln. Eine mündliche oder schriftliche Abschlußprüfung am Ende von Lehrveranstaltungen findet nicht statt.

(3) Im Nebenfach sind für mindestens eine der nach § 38 Abs. 4, 5 oder 6 notwendigen Wahlpflichtveranstaltungen sowie für eine der nach § 38 Abs. 7 notwendigen Veranstaltungen oder für eine sprachwissenschaftliche Übung benotete Leistungsnachweise zu erbringen, die Angaben über Art und Gegenstand der erbrachten Leistung enthalten. Bei diesen Leistungen muß es sich um Referate oder schriftliche Hausarbeiten handeln. Eine mündliche oder schriftliche Abschlußprüfung am Ende von Lehrveranstaltungen findet nicht statt.

(4) Die Studierenden sollten außerdem nach Erbringung aller erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise an einer eingehenden Studienberatung bei einer hauptberuflichen Lehrkraft der Lateinamerikanistik über die Planung ihres Hauptstudiums teilnehmen. Das Abschlußverfahren des Grundstudiums folgt im übrigen den Regelungen des § 16 der Magisterprüfungsordnung.

§ 40 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester.

(2) Im Hauptstudium sollen die Studierenden an die eigenständige Erarbeitung von Kenntnissen über Sprache, Literatur und Gesellschaft Lateinamerikas herangeführt werden, sich gründliche Kenntnisse zu auszuwählenden Schwerpunkten aneignen und die Befähigung zur selbständigen und kritischen Analyse sprachlicher Äußerungen und kultureller Phänomene und deren Einordnung in gesellschaftliche und politische Zusammenhänge erwerben.

(3) Der Umfang des Hauptstudiums beträgt im Hauptfach mindestens 30 Semesterwochenstunden, im Nebenfach mindestens 16 Semesterwochenstunden.

(4) Als Wahlpflichtveranstaltungen im Hauptstudium müssen im Hauptfach mindestens neun, im Nebenfach mindestens sechs weiterführende Veranstaltungen des literaturwissenschaftlichen Bereichs der Lateinamerikanistik besucht werden. Von diesen Veranstaltungen müssen sich jeweils zwei thematisch auf zwei Schwerpunkte beziehen, die von den Studierenden auszuwählen sind. Einer dieser Schwerpunkte soll sich mit einer Region Lateinamerikas befassen. Die beiden Schwerpunkte sollen nicht aus dem gleichen Unterbereich der Literaturwissenschaft gewählt werden. Von diesen Wahlpflichtveranstaltungen müssen sich bei den Studierenden im Hauptfach zwei, bei den Studierenden im Nebenfach eine mit Problemen der Literaturtheorie, der Sprachwissenschaft, der Literatursoziologie oder der Methodologie der Literaturwissenschaft befassen.

(5) Zusätzlich zu der zuerst gewählten iberoromanischen Sprache sollen die Studierenden im Hauptfach während des Hauptstudiums die andere der beiden iberoromanischen Sprachen zumindest passiv beherrschen lernen oder durch

den Besuch zweier aufeinander aufbauender Sprachkurse die Kenntnis der Grundzüge einer Indianersprache erwerben.

(6) Wahlveranstaltungen zur Erreichung der in Absatz 3 genannten Semesterwochenstundenzahlen sind alle einführenden und weiterführenden Veranstaltungen der Lateinamerikanistik. Erwünscht ist hierbei vornehmlich die Teilnahme an Projektkursen, Forschungsseminaren und Exkursionen, die den Studierenden auch die Möglichkeit bieten, sich auf die Magisterarbeit vorzubereiten, sowie an Veranstaltungen anderer Fächer, soweit sie der Fachbegleitung dienen und methodisch oder inhaltlich einen Bezug zu den Ausbildungsinhalten der Lateinamerikanistik erkennen lassen. Das gilt vor allem für die Teilnahme an Veranstaltungen mit Bezug zu den gewählten Schwerpunkten des Hauptstudiums.

§ 41 Magisterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung soll am Ende der Vorlesungszeit des 8. Semesters beim Magisterprüfungsausschuß des Lateinamerika-Instituts erfolgen. Dafür bedarf es der in § 19 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung aufgeführten Nachweise und Erklärungen.

(2) Neben den in der Teilprüfungsordnung vom 15. April 1997 vorgesehenen benoteten Leistungsnachweisen zur Ersetzung der schriftlichen Klausur im Hauptfach müssen im Hauptfach vier, im Nebenfach zwei Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Hauptstudiums der Lateinamerikanistik vorgelegt werden, mindestens zur Hälfte aus Hauptseminaren der Lateinamerikanistik. Je einer dieser Leistungsnachweise muß aus Veranstaltungen über die beiden von den Studierenden gewählten Schwerpunkte des Hauptstudiums stammen. Ein weiterer Leistungsnachweis im Hauptfach muß sich auf eine Veranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft, der Literatursoziologie oder der Methodologie der Literaturwissenschaft beziehen. Alle diese Leistungsnachweise müssen schriftliche Arbeiten zur Grundlage haben und Angaben über den Gegenstand dieser Arbeiten enthalten.

(3) Im übrigen folgt die Durchführung der Magisterprüfung den Regelungen der Magisterprüfungsordnung.

5. Übergangsregelungen und Schlußbestimmung

§ 42 Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium der Altamerikanistik oder Lateinamerikanistik an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bis zum 20. Januar 1992 das Studium der Altamerikanistik oder Lateinamerikanistik an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 18. Februar 1991 (Mitteilungen FU Berlin 2/1992) oder nach der Studienordnung für die Teilstudiengänge Altamerikanistik und Lateinamerikanistik vom 18. Dezember 1979 (Mitteilungen FU Berlin 7/1980) in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung vom 10. Februar 1978 (Mitteilungen FU Berlin 2/1978) durchführen wollen.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung nach dem 20. Januar 1992 das Studium der Altamerikanistik oder Lateinamerikanistik an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Grundstudium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung vom 18. Dezember 1979 durchführen.

§ 43 Schlußbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft. Sie tritt am 1. April 2000 außer Kraft.